

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 2. Januar 2023

Nummer 01

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest **2**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest

Der Salzlandkreis erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zum Schutz vor Gefahren und Risiken der Verbreitung der Geflügelpest durch Ausstellungen, Veranstaltungen sowie durch Verkauf von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel:

1. Die Durchführung von Ausstellungen, Schauen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter oder Lebendtiermärkten, auf denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel zur Schau gestellt oder gehandelt werden, sind im Salzlandkreis verboten.
2. Der mobile Verkauf von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel ist im Salzlandkreis verboten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt gem. §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Begriffsbestimmung

Geflügel meint analog im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 Vögel die in Gefangenschaft zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, oder sonstigen Erzeugnissen, zur Aufstockung von Wildbeständen oder zur Zucht aufgezogen und gehalten werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel meint analog im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 Vögel, die in Gefangenschaft gehalten werden. Eingeschlossen sind alle Vögel

die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Sachverhalt:

In einem Geflügelzuchtbestand im Salzlandkreis wurde am 21.12.2022 die Geflügelpest amtlich festgestellt. Im betroffenen Bestand sind neben typischen Krankheitssymptomen auch erhebliche Todesfälle aufgetreten.

Zur Tierseuchenbekämpfung wurden unverzüglich Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angeordnet, um die Ausbreitung der Geflügelpest auf nicht infizierte oder wild lebende Tiere zu verhindern und das Virusgeschehen einzudämmen.

Begründung:

Gemäß Artikel 71 Abs. 1 Buchst. b der EU - Verordnung 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV werden in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung alle Ausstellungen, Schauen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter von Geflügel und / oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Salzlandkreis vorerst verboten.

Die zuständige Behörde kann hiernach zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Die Maßnahme ist notwendig um eine unkontrollierte Ausbreitung der Tierseuche auszuschließen und damit Leiden der Tiere und auch wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Durch den auf den Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Geflügel und / oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel besteht ein gegenwärtig nicht abschätzbares Risiko der Erregeraufnahme bzw. Verschleppung und somit die Gefahr, dass weitere Tiere erkranken.

Die durch das hochpathogene Influenza A Virus vom Subtyp H5 N1 hervorgerufene Geflügelpest ist eine hochansteckende Viruserkrankung. Diese kann durch direkte oder indirekte Kontakte mit infizierten Tieren, kontaminierten Gegenständen oder

Oberflächenwasser übertragen und weiterverbreitet werden.

Bei Ausstellungen, Lebendtiermärkten, Schauen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter auf denen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel zur Schau gestellt oder gehandelt werden, können diese Kontakte im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Auf den Veranstaltungen selbst ist von direkten und indirekten Kontakten zwischen Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel auszugehen. Diese sind potentiell zur Erregerverbreitung, mit unvorhersehbaren Folgen und Nebenwirkungen für Tiere und Menschen, geeignet. Die indirekte Aufnahme von Erregern durch Vögel über Luft, durch Futtermittel oder Kontakt mit erregerehaltenden Gegenständen ist eine weitere Gefahr der unkontrollierbaren Verbreitung der Tierseuche.

Eine Weiterverbreitung des Erregers kann auch durch den ggf. mobilen Lebendtierhandel von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung stützt sich maßgebend auf die Risikoeinschätzung und die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler Institutes (FLI) unter Einbeziehung eines aktuellen Falles aus Mecklenburg-Vorpommern. Demnach hat eine Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern zu 67 Sekundärausbrüchen geführt. Dieses Geschehen hat erhebliche Verluste im Bestand seltener Geflügelrassen verursacht. Das Risiko von HPAIV-H5-Einträgen in Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird durch das FLI als hoch eingestuft. Ebenso ist derzeit auch von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen bzw. durch Geflügelausstellungen oder die Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen (FLI).

Weiterhin wird für Wassergeflügelhaltungen das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI-H5-Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt, in Zeiten eines hohen Risikos oder bei Kenntnis von HPAIV-

Fällen oder -Ausbrüchen in einer Region Geflügelausstellungen und -märkte **einschließlich für Rasetauben** auszusetzen. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Bedingt durch die amtliche Feststellung der Geflügelpest in einem Tierbestand im Salzlandkreis besteht auf unterschiedlichen Wegen die Gefahr der Erregerverbreitung und somit von Leiden und Schäden für weitere Tiere. Dies steht dem Grundgedanken des in Art. 20 a Grundgesetz festgeschriebenen Tierschutz und der Wirksamkeit behördlicher Anordnungen zur Lokalisierung und Eindämmung des Virusgeschehens, mit unvorhersehbaren Folgen für Tiere und Menschen sowie eingehend möglicher wirtschaftlicher Auswirkungen, entgegen.

Somit sind die in Punkt 1 benannten Veranstaltungen dieser Art vorerst zu verbieten. Dies schließt das in Ziffer 2 verfügte Verbot des mobilen Verkauf von lebendem Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ein.

Die Maßnahmen in Ziffer 1 und Ziffer 2 sind legitim, geeignet, erforderlich und angemessen.

Sie sind rechtlich gestützt auf § 7 Abs. 6 Geflügelpestverordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV, wonach Behörden zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Veranstaltungen beschränken oder verbieten können.

Die Maßnahmen sind geeignet, da durch das Verbot von Veranstaltungen oder dem ggf. mobilen Verkauf von Lebendtieren, die Zusammenkunft bzw. die Verteilung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Tiere vermieden und eine mögliche Verschleppung des Erregers in andere Tierhaltungen, im Salzlandkreis oder darüber hinaus, hierüber nicht möglich ist.

Die Anordnung des Verbots per Allgemeinverfügung für einen nicht vollkommen bestimmbaren Personenkreis ist erforderlich, da neben den bekannten Ausstellern, Züchtern oder Verkäufern auch weitere Personen, z. B. Verkäufer aus anderen Landkreisen, die im Salzlandkreis agieren, angesprochen werden sollen.

Die Maßnahmen sind angemessen. Der Schutz des Tierwohls und der gesellschaftliche Schutz vor einer unkontrollierbaren Ausbreitung des Erregers sind höher zu gewichten als das Interesse einzelner Personen das Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel auszustellen, auszutauschen oder zu verkaufen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Bestände an Wildvögeln, Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel vor schweren Krankheiten und der unvorhersehbaren Weiterverbreitung geschützt werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs und dem Ziel Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel zur Schau zu stellen, zu tauschen oder zu verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt und geklagt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Bernburg (Saale), den 02.01.2023

gez. i. V. Michling
Landrat